Karl Friedrich Mende, Friedrich Ernst Seidler, Karl Friedrich Träger, Karl Friedrich Menzer,	aus der Klasse der Gutsbesitzer,	Gemeinderats-mitglieder vom Oberdorfe.
Ernst Wilhelm Kästner, Friedrich Aug. Hermann Förster,	aus der Klasse der Gärtner u. Häusler,	
Karl Friedrich Walther, für die Unangesessenen,		
Friedrich August Funke, Traugott Leberecht Weinhold, Karl August Pellmann, Friedrich August Wilhelm Geißler,	aus der Klasse der Gutsbesitzer,	Gemeinderats-mitglieder vom Niederdorfe.
Friedrich Wilhelm Fuß, Karl Friedrich Klemm,	aus der Klasse der Gärtner u. Häusler,	
Karl Gottlieb Schmieder, Hermann Julius Hegewald,	für die Unangesessenen,	

4. Gemeinde- und Orts-Verhältnisse.

Über die ersten drei Jahrhunderte seit der Entstehung Pretzschendorfs sind leider nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden.

Erst vom ersten Drittel des 16. Jahrhunderts an bieten die im hiesigen Pfarr- und Gemeinde-Archive, sowie die beim Königlichen Amtsgerichte zu Frauenstein aufbewahrten Kaufbücher und andere Urkunden interessante Aufschlüsse über die hiesigen Gemeinde- und Orts-Verhältnisse.

Die Dorf-Verfassung beruhte in Kursachsen, wie überall in Deutschland, auf uraltem Herkommen, welches vorzeiten durch die bei den Jahr-, Rüge- und Ehe- (echten) Gerichten anzubringenden „Rügen" von Geschlecht zu Geschlecht im Bewußtsein der Dorfgenossen lebendig erhalten wurde. Dem Inhalt und der Form nach sind die Dorfordnungen einander sehr ähnlich, mit kleinen, durch örtliche Verhältnisse gebotenen Abänderungen. Sie wurden an den ordentlichen Gerichtstagen jährlich vom Gerichtshalter vorgelesen und gingen auf diese Weise als unverlierbares Eigentum in das Gedächtnis der einzelnen über.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte waren besondere Organe bestellt. Es sind dies der Richter, Rügemeister, Gemeindemann und die Schöppen, welche den Richter mit Rat und That unterstützten.

Auf Anordnung des Gerichtsherrn (Rittergutsbesitzer) berief der Richter die Gemeinde nach Bedürfnis zu den Rügen-Tagen, welche in alten Zeiten im Freien unter bestimmten Bäumen, später in geschlossenen Räumen gehalten wurden.

Das Zusammenrufen der Nachbarschaft ward durch Läuten, Blasen, Auspochen, Fordern und Rufen, oder durch Herumsenden des Klöppels, den ein Nachbar an den anderen weiter gab, bewerkstelligt. Unentschuldigtes oder gar böswilliges Ausbleiben, Zuspätkommen und Erscheinen in Hemdärmeln wurde bestraft. Ein „mördlich Gewehr und Waffen" durfte niemand mitbringen. Neue Nachbarn mußten sich in die Nachbarschaft einkaufen, entweder durch eine Geldsumme oder durch eine Tonne Bier.

Das bei Abhaltung der Gerichtstage beobachtete Verfahren ersehen wir aus nachstehendem Notariatsinstrument; die bezügliche, im hiesigen Gemeindearchive aufgefundene Urkunde vom 16. März 1653 lautet wörtlich:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id392981629/32